

Inhaltsübersicht Infobrief 02/2016

1. Kassenführung: Frist für alte Registrierkassen läuft Ende 2016 ab
2. Zumutbare Belastung bei Krankheitskosten: Nun ist das Bundesverfassungsgericht gefragt
3. Kurzhinweise zur Aufbewahrungspflicht bei Registrierkassen
4. Vorsicht bei Übergabe vermieteter Immobilien
5. Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung
6. Zeitlicher Umfang von nebenberuflichen Tätigkeiten
7. Nachweis von Betriebsausgaben durch Eigenbelege
8. Aufwendungen für die Heilkur

1. Kassenführung: Frist für alte Registrierkassen läuft Ende 2016 ab

Eine ordnungsgemäße Buchführung setzt auch eine ordnungsgemäße Kassenführung voraus. Derzeit ist es unter bestimmten Voraussetzungen noch unproblematisch, EDV-Registrierkassen ohne Einzelaufzeichnungen und ohne Datenexportmöglichkeit einzusetzen. Aber nicht mehr lange: Denn diese Kassen dürfen nur noch bis Ende 2016 eingesetzt werden.

Für elektronische Registrierkassen gilt grundsätzlich eine Einzelaufzeichnungspflicht. Ein Schreiben der Finanzverwaltung vom 26.11.2010 sieht jedoch für EDV-Registrierkassen ohne Einzelaufzeichnung und ohne Datenexportmöglichkeit Erleichterungen vor, wenn diese nicht mit Softwareanpassungen und Speichererweiterungen aufgerüstet werden können. Dieses Zugeständnis der Finanzverwaltung endet zum 31.12.2016, sodass diese Geräte nicht mehr lange einsetzbar sind.

Beachten Sie: Die Erleichterungen werden nur gewährt, wenn die Anforderungen der ersten Kassenrichtlinie vollumfänglich beachtet werden. Ziel dieser Richtlinie war es, den Unternehmer von der Aufbewahrung von Registrierkassenstreifen zu befreien. Da aber auch die Überprüfungsmöglichkeit in Außenprüfungen erhöht werden sollte, fordert die Verwaltung nicht nur die Aufbewahrung von Z-Bons. Darüber hinaus sind u.a. auch die Organisationsunterlagen sowie alle weiteren im Rahmen des Tagesabschlusses abgerufenen Ausdrucke der Registrierkasse aufzubewahren.

Praxishinweis: Sofern Steuerpflichtige noch alte Registrierkassen einsetzen, ist dringend zu empfehlen, in eine „finanzamtssichere Kasse“ zu investieren. EDV-Registrierkassen mit Einzelaufzeichnungen und Datenexportmöglichkeit sowie PC-Kassensysteme sind bereits für unter 1.000,00 € erhältlich.

2. Zumutbare Belastung bei Krankheitskosten: Nun ist das Bundesverfassungsgericht gefragt

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ist es verfassungsrechtlich nicht geboten, bei der Berücksichtigung von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung auf den Ansatz einer zumutbaren Belastung (abhängig vom Gesamtbetrag der Einkünfte, Familienstand und Zahl der Kinder) zu verzichten. Endgültig entschieden ist diese Frage aber noch nicht, denn die unterlegenen Steuerpflichtigen haben Verfassungsbeschwerde eingelegt, die beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist.

Beachten Sie: Einkommensteuerbescheide ergingen in Bezug auf den Abzug einer zumutbaren Belastung bei der Berücksichtigung von Krankheitskosten bis dato vorläufig. Demzufolge war ein Einspruch insoweit nicht erforderlich. Vor dem Hintergrund der anhängigen Verfassungsbeschwerde ist zu hoffen, dass Steuerbescheide in diesem Punkt auch weiterhin vorläufig ergehen werden.

3. Kurzhinweise zur Aufbewahrungspflicht bei Registrierkassen

a) Streitpunkt Kassenführung

Ein häufiger Streitpunkt mit der Finanzverwaltung stellt – hauptsächlich im Bargewerbe – die Ordnungsmäßigkeit der Kassenprüfung dar. Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung – wie z.B. keine zeitnahe Führung, keine Kassensturzfähigkeit, fehlende Unterlagen – ermöglichen der Finanzverwaltung sehr schnell den Einstieg in die Zuschätzung.

b) Schätzungsmöglichkeit

Das Finanzamt darf nach der Rechtsprechung die Besteuerungsgrundlagen schätzen, wenn der Steuerpflichtige seinen Buchführungs- oder Aufzeichnungsverpflichtungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig nachkommt und somit die Beweiskraft der Buchführung i.S.d. § 158 Abgabenordnung nicht mehr gilt.

Der Umfang der Schätzungsbefugnis richtet sich u.a. danach, ob die Kassenführung im Mittelpunkt der betrieblichen Tätigkeit steht.

c) Aufbewahrungspflicht

Bitte beachten Sie, dass die Erleichterungen zum Verzicht auf die Aufbewahrung von Kassenstreifen bei Einsatz elektronischer Registrierkassen bereits mit Wirkung ab 26.11.2010 aufgehoben wurden.

Es ist daher bei allen Registrierkassen erforderlich,

- Registrierkassenstreifen
- Kassenzettel
- Bons, Z-Bons
- Stornounterlagen
- Retourunterlagen
- Bedienungsanleitungen
- Arbeitsanweisungen usw.

komplett aufzubewahren.

d) Datenzugriff

Von dem Ausdruck der Registrierkassenstreifen ist die Aufbewahrungspflicht der elektronischen Daten zu unterscheiden. Bei den Registrierkassenstreifen handelt es sich um einen Papierausdruck. Hier galten bis Oktober 2010 verschiedene Aufbewahrungserleichterungen. Die Aufbewahrungserleichterungen gelten und galten aber nicht für die elektronischen Aufzeichnungen. Die Regelungen zur Speicherung und Vorhalten der elektronischen Daten wurden bereits zum 01.01.2002 eingeführt. Die Lesbarkeit der elektronischen Daten und die Zugriffsmöglichkeit darauf muss gewährleistet sein. Sollten die elektronischen Daten nicht mehr auslesbar sein, so stellt dies einen gravierenden Verstoß gegen die gesetzlichen Pflichten dar.

4. Vorsicht bei Übergabe vermieteter Immobilien

Die „Übergabe“ von Immobilien suggeriert dem unbedachten Leser, dass stets eine Schenkung des Übergebers an den Übernehmer vorliegt. Das Steuerrecht sieht diesen Vorgang aber differenzierter. Muss der Übernehmer der Immobilie eine – wie auch immer geartete – Gegenleistung, z.B. in Form von Abstandszahlungen an den Übergeber, Schuldübernahme, Hinauszahlung an die Geschwister oder auch in Form einer Rente erbringen, führt dies steuerlich auf der Seite des Übernehmers zu Anschaffungskosten und beim Übergeber zu einem Veräußerungsentgelt.

Beim Übergeber kann dies erhebliche negative steuerliche Konsequenzen haben, wenn zwischen dem Erwerb der Immobilie und der Übergabe nicht mehr als 10 Jahre liegen (Berechnungsgrundlage für die Frist sind jeweils die entsprechenden Notarverträge). Es liegt hier – teilweise – ein privates Veräußerungsgeschäft i.S.d. § 23 EStG vor,

bei dem u.U. trotz eines Wertverlusts der Immobilie erhebliche Gewinne der Besteuerung zu unterwerfen sind, weil die vorgenommene Abschreibung bei der Berechnung der steuerlichen Einkünfte wieder hinzuzurechnen ist.

5. Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung

Der BFH hat seine steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung aus dem Jahr 2011 zum Abzug von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen wieder aufgegeben und ist zu den alten, strengen Kriterien zurückgekehrt. Die Kosten eines Zivilprozesses sind damit in Altfällen bis 2012 – genauso wie nach der gesetzlichen Neuregelung ab 2013 – im Allgemeinen keine außergewöhnliche Belastung. Etwas anders gilt ausnahmsweise nur bei einer existenziellen Bedrohung des Steuerpflichtigen, wenn dieser den Klageweg nicht beschreiten würde.

Infolge dieser Rechtsprechungsänderung ergingen in letzter Zeit eine Reihe von Urteilen z.B. zu Prozesskosten im Rahmen der gerichtlichen Geltendmachung von Schmerzensgeldansprüchen, Strafprozesskosten nach einem Verkehrsunfall oder Prozesskosten im Rahmen eines Unterhaltsstreits. In all diesen und ähnlichen Fällen ist daher eine Geltendmachung von Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung ausgeschlossen.

6. Zeitlicher Umfang von nebenberuflichen Tätigkeiten

Nach § 3 Nr. 26 EStG sind Einnahmen aus bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten bis zur Höhe von insgesamt 2.400 EUR steuerfrei. Nach der Rechtsprechung des BFH liegt eine nebenberufliche Tätigkeit vor, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt.

Bislang keine klare Stundengrenze: Bislang ging man davon aus, dass bis zur einer Grenze von 12 bis 13 Stunden pro Woche die Tätigkeit als nebenberuflich anzusehen ist (ca. 1/3 der Arbeitszeit eines Vollzeiterwerbs).

Beispiel: A ist nebenberuflich als ehrenamtlicher Pfleger in einem Altenheim tätig. Hierfür erhielt er in 2015 eine Vergütung von 200 EUR pro Monat. Seine wöchentliche Arbeitszeit beträgt 14 Stunden. Die wöchentliche Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs beträgt 39 Stunden. Hier ist die Ein-Drittel-Grenze überschritten, weil A mehr als 13 Stunden ($39 \text{ Stunden} \times \frac{1}{3}$) für das Altenheim tätig wird.

Praxis-Tipp: Finanzverwaltung bestimmt pauschalierende Grenze

Die Senatsverwaltung für Finanzen in Berlin hat nun klarstellend geregelt, dass Tarifunterschiede bei der Ermittlung der Ein-Drittel-Grenze aus Vereinfachungsgründen unbeachtlich sind. Dies bedeutet hier, dass A nebenberuflich tätig ist, obwohl die Ein-Drittel-Grenze überschritten ist ($39 \text{ Stunden} \times \frac{1}{3} = 13 \text{ Stunden}$). Folglich ist die Gesamtvergütung i.H.v. 2.400 EUR steuerfrei. Zusätzlich hat die Finanzverwaltung darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch eine höhere tarifliche Arbeitszeit nachgewiesen werden kann, damit auch mehr als 14 Stunden zulässig sein können.

Hinweis: Günstige FG-Rechtsprechung

Dies bedeutet nach einer neueren Entscheidung des FG Köln aber nicht, dass nur in diesen Fällen von einer Nebenberuflichkeit auszugehen ist. Vielmehr kommt die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG auch dann zur Anwendung, wenn man zwar mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs tätig wird, letztlich aber den Höchstbetrag von 2.400 EUR nicht überschreitet. Dies soll zumindest dann gelten, wenn die Vergütung für die geleistete Arbeitszeit innerhalb der Drittel-Grenze (bzw. 14 Stunden-Grenze) gezahlt und darüber hinaus unentgeltlich weiter gearbeitet wird. Dies begründet das FG hauptsächlich damit, dass eine streng formalistische Sichtweise zur Nebenberuflichkeit zu dem widersinnigen und mit dem Normzweck nicht zu vereinbarende Ergebnis führen würde, dass derjenige, der ein größeres ehrenamtliches Engagement zeigt, nicht gefördert, sondern noch benachteiligt würde.

§ 3 Nr. 26 EStG ist jedoch eine Sozialzwecknorm gerade zur Förderung gemeinnütziger Tätigkeiten. Die Vorschrift soll insbesondere die Bereitschaft in der Gesellschaft fördern, verstärkt gemeinnützige Aufgaben freiwillig zu übernehmen. Die vom Gesetz intendierte Förderung des Ehrenamtes würde jedoch ins Gegenteil verkehrt, wenn in diesen Fällen die Vergütung in vollem Umfang als steuerpflichtig behandelt würde. Grundsätzlich auch zur

unentgeltlichen Weiterarbeit bereite Helfer könnten sich durch diese Sichtweise an der weiteren Ausübung des Ehrenamtes gehindert sehen, was letztlich zu Lasten der in § 3 Nr. 26 EStG genannten Einrichtungen ginge, welche jedoch auf ehrenamtliches Engagement zwingend angewiesen sind. Die Revision gegen das Urteil des FG Köln wurde zurückgenommen.

7. Nachweis von Betriebsausgaben durch Eigenbelege

Für bestimmte Aufwendungen können immer wieder keine Belege vorgelegt werden. Der betrieblich veranlasste Aufwand wird in diesen Fällen (praxisgerecht) geschätzt und als Betriebsausgaben erfasst. Dabei handelt es sich häufig um Büromaterial, Porto, Bewirtung im eigenen Haus. Hier stellt sich die Frage, ob diese Aufwendungen rechtssicher als Betriebsausgaben erfasst werden?

Lediglich bei betrieblich veranlassten Aufwendungen für die üblicherweise kein Beleg erstellt wird, kann ein Eigenbeleg erstellt werden – der auch von Seiten der Finanzverwaltung anzuerkennen ist:

Dies wäre z. B.

- Trinkgelder
- Parkgebühren an Parkuhren
- Porto an Briefmarkenautomaten (ohne Quittungsmöglichkeit)
- Telefongebühren in öffentlichen Telefonhäuschen

Dazu ist erforderlich, dass zeitnah (am Tag der Verausgabung) ein Eigenbeleg erstellt wird, aus dem Betrag, Datum, Zweck und Empfänger der Zahlung ersichtlich sind.

Büromaterial und Postwertzeichen werden regelmäßig im Schreibwarenladen bzw. bei der Post(agentur) erworben. Da ist die Quittung jederzeit zumutbar. Hier dürfte die Chance auf Durchsetzung von Betriebsausgaben ohne Beleg sehr niedrig sein.

Anders ist dies bei den Parkuhren (wobei die Parkuhren immer häufiger durch Parkautomaten mit Quittung ersetzt werden) und bei der Bewirtung zuhause, wenn hierzu privat eingekaufte Lebensmittel verwendet werden.

8. Aufwendungen für die Heilkur

Aufwendungen, die in Verbindung mit einer Heilkur entstehen, stellen Krankheitskosten dar und sind deswegen als außergewöhnliche Belastungen abziehbar. Für den Steuerabzug ist aber Voraussetzung, dass die medizinische Notwendigkeit durch ein amtsärztliches Gutachten oder eine Bescheinigung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachgewiesen wird. Hinzu kommt, dass das Gutachten bzw. die Bescheinigung vor Beginn der Heilkur ausgestellt sein muss.

Ist die medizinische Notwendigkeit nachgewiesen sind viele Aufwendungen absetzbar:

- Arzt- und Kurmittelkosten in tatsächlich entstandener Höhe
- Kosten der Unterbringung am Kurort, soweit sie angemessen sind
- Verpflegungsmehraufwendungen (nach Abzug einer pauschalen Haushaltsersparnis von 20 Prozent)
- Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten, die für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln entstehen oder entstehen würden.

Abziehen sind Versicherungsleistungen oder Beihilfen. Trinkgelder sind nicht abzugsfähig.

Zumutbare Belastung: Die als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähigen Kosten für die Heilkur sind (zusammen mit anderen außergewöhnlichen Belastungen) um die sogenannte zumutbare Belastung zu kürzen, die sich u.a. nach der Höhe der Einkünfte richtet.